

Kinderschutzkonzept

Waldorfkindergruppe Gänseblümchen

Verfasst 2018

- I. Grundlagen
 - 1.) Rechtliche Grundlagen
 - 2.) UN-Kinderrechtsverordnung
 - 3.) Anthroposophisches Menschenbild
 - 4.) Grundbedürfnisse von Kindern
- II. Kindeswohlgefährdung
 - 1.) Definition
 - 2.) Gewichtige Anhaltspunkte
 - 3.) Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 4.) Präventionskonzept gegen interne Grenzüberschreitung
- III. Partizipation
 - 1.) Das Kind als Träger individueller Rechte
 - 2.) Themensammlung, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden
 - 3.) Methoden zur Einbeziehung der Kinder aller Altersgruppen
- IV. Beschwerdemanagement
 - 1.) Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Beschäftigten
 - 2.) Prozessbeschreibung einer Beschwerde

Quellenverzeichnis

I) Grundlagen

Alle MitarbeiterInnen unseres Kindergartens wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Die Strukturen des Kindergartens sind übersichtlich und transparent, und für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein Verfahren zur Aufklärung.

Die Leitlinien des Kinderschutzes an unserem Kindergarten basieren auf vier Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN- Kinderrechtskonvention
- Das anthroposophische Menschenbild
- Die Grundbedürfnisse (basic needs) von Kindern

Mit den Grundrechten bekennt sich unser Kindergarten zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immerwährendes Ideal an. Durch die Waldorfpädagogik, deren geistige Quelle die Anthroposophie ist, sind Gewaltfreiheit und die Achtung der freien Persönlichkeit untrennbar verbunden. Das Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus.

Dieses Konzept lebt und wird gelebt, es wird weiterentwickelt und stetig den Erfordernissen der Kindergartengemeinschaft angepasst werden.

1.) Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen gelten: der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4), das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2,3. SGB VIII.

2.) UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN- Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In unserem Kindergarten wollen wir diese Rechte achten.

3.) Anthroposophische Menschenkunde als Grundlage der Waldorfpädagogik

Kindergartenzeit ist Lebenszeit.

So sieht unser Waldorfkindergarten sich nicht als einen Ort, in dem durch Wissensvermittlung auf das "eigentliche" Leben vorbereitet wird, sondern als Ort, an dem sich die Kinder im Umgang mit lebensnahen Inhalten, ihren Anlagen und ihrem Alter gemäß entwickeln können. Die Methodik orientiert sich nicht an äußeren Erfordernissen, sondern an dem, was die Kinder in ihrer Entwicklung fördert. Das oberste Ziel unserer erzieherischen Arbeit ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Das heißt, dass das Anleiten und auch das Disziplinieren der Kinder nicht aus einer abstrakten Machtposition heraus erfolgen kann, sondern nur aus den Erfordernissen der Erziehung - dazu gehört auch das Recht auf ungestörtes Spielen innerhalb einer guten und von Zuwendung geprägten Atmosphäre. Die Achtung der freien Persönlichkeit und Gewaltfreiheit ist seit Beginn der Waldorfkindergartenbewegung 1926 untrennbar mit der geistigen Quelle der Anthroposophie verbunden. Dies wurde 2007 mit der Stuttgarter Erklärung gegen Diskriminierung nachdrücklich bekräftigt.

Unsere pädagogischen Grundprinzipien führen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten - Kindern, Eltern, ErzieherInnen, MitarbeiterInnen, Schulen und Ämtern. Diese von Zuwendung und Verständnis geprägte Atmosphäre ist in unserem Kindergarten also einerseits ein zentrales Anliegen, erfordert aber andererseits eine besondere Sensibilisierung bezüglich kinderschutzrelevanter Fragen. Dazu verpflichten wir uns in besonderer Weise.

4.) Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.

Grundbedürfnisse von Kindern:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ausreichende Ernährung und Versorgung
- Pflege der Gesundheit
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung

II) Kindeswohlgefährdung

1.) Definition

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren.

Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art.1, Abs.I, S.1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2, Abs.11, S.1 GG)
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2, Abs.I, i.V.m. Art.I, S.1 GG)
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14, Abs.I GG).

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (Art.6, Abs.II, S.1 GG); daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art.6, Abs.11, S.2 GG). Dieses können Familiengerichte (§ 1666 BGB) oder Jugendämter (Sozialgesetzbuch, VIII. Buch: Kinder - und Jugendhilfe) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Diese ist (nach der Rechtsprechung) gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage.

Die Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren: „Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit

voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“.

Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können, ist für uns der Austausch im Kollegium unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unter anderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt. Ein solcher Austausch (im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern) macht es den ErzieherInnen in der Regel leichter, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen. Schließlich leiten wir auch aus der obigen Definition ab, dass den ErzieherInnen die Verantwortung im Handeln obliegt, um, im Falle des Nichteingreifens seitens der Erziehungsberechtigten, die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und für sie zu sprechen.

2.) Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für die ErzieherInnen zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Erleben und Handeln der Kinder zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit der Eltern zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes:

- Nicht plausibel erklärbare oder selbst zugefügte Verletzungen des Kindes
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Das Kind bekommt nicht genug zu essen und/oder zu trinken
- Unzureichende Körperpflege des Kindes
- Verschmutzte Kleidung des Kindes über längere Zeit
- Die Aufsicht über das Kind ist unzureichend
- Das Kind hat keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Unzureichendes Einkommen
- Hohe finanzielle Altlasten
- Besorgniserregende Zustände in der Wohnung
- Mind. ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- Mind. ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Das Erziehungsverhalten mind. eines Elternteils schädigt das Kind
- Es mangelt an Problemeinsicht bei den Eltern
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft, Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes:

- Die körperliche Entwicklung des Kindes ist nicht altersentsprechend
- Das Kind ist außergewöhnlich oft krank
- Das Kind zeigt psychische Störungen
- Das Kind fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten, es gibt starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert

3.) Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist folgender:

Nimmt eine ErzieherIn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes wahr, so sind als erstes die KollegInnen der Gruppe und die Leitung darüber zu informieren. Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung die Vermutung für die Gefährdung des Kindeswohl nicht ausgeräumt werden, wird Kontakt zu einer insoweit erfahrene Fachkraft aufgenommen. Mit Hilfe dieser findet eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos statt. Je gravierender die Gefährdung, desto kürzer muss die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Eltern, Angebot von Hilfen, Mitteilung ans Jugendamt) sein. Zusammen werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Die aktuellen Adressen der insoweit erfahrenen Fachkraft finden sich im Internet unter: **[http://www.](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kinderschutztz.html)**

[muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kinderschutztz.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kinderschutztz.html)

Darauf erfolgt ein Treffen mit den Eltern, der ErzieherIn, der Leitung und wenn nötig der insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Ergebnisse des Gesprächs werden protokolliert und von den Anwesenden unterschrieben.

Schließlich werden die Ergebnisse ebenfalls dem Kollegium zurückgemeldet und die beschlossenen Konsequenzen durchgeführt. Diese können für den Kindergarten Maßnahmen in der Gruppe sein, oder aber auch die Information an das Jugendamt, sowie die Vermittlung von Hilfeleistungen wie z.B. eines Hilfeangebots oder von Unterstützung durch Jugendhilfe.

Erscheinen dem Kindergarten die von den Eltern angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder werden von den Eltern die Hilfe nicht angenommen, so muss die Kindergartenleitung nach § 6 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz weitere Schritte einleiten.

4.) Präventionskonzept gegen interne Grenzüberschreitung

Im Rahmen des Kinderschutzes der Waldorfkindergruppe Gänseblümchen

ist die Prävention ein wichtiger Baustein. Grundlegende Ziele, wie die Stärkung der Selbstachtung und das Recht auf individuelle Selbstentfaltung, sind in der Waldorfpädagogik ein zentrales Anliegen. Auch die Vermittlung eines positiven Bildes vom Menschen ist in allen Kindergartengruppen selbstverständlich.

Präventive Maßnahmen:

Verschiedene Maßnahmen helfen uns dabei, präventiv gegen interne Grenzüberschreitung vorzugehen.

Einstellungsverfahren:

In dem Auswahlprozess, der zu einer Einstellung eines/r neuen MitarbeiterIn führt, ist die pädagogische Leitung des Kindergartens beteiligt. In diesem Auswahlprozess findet eine Begutachtung nicht nur der fachlich/pädagogischen Fähigkeiten statt, sondern auch die Eignung im Hinblick auf die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens.

Es wird ein Gespräch zum Thema Kinderschutz geführt. Unter anderem erhalten die MitarbeiterInnen eine Kopie des Kinderschutzkonzepts unseres Kindergartens.

Unsere MitarbeiterInnen

- verpflichten sich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Sie achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der ihnen anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- unterstützen die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- trauen sich, Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuchen dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
- achten auf ihre eigenen Grenzen und ihren Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuchen sie sich bewusst zu machen, was sie gesund hält.
- Nutzen gemeinsam mit dem restlichen Team Gesprächsräume und Teamsitzungen um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.

- tragen ihren Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
- nehmen Hinweise und Beschwerden von KollegInnen, Eltern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.

Von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Tätigkeit als MitarbeiterIn ist gemäß § 45, Abs. Satz 2, Satz 3, achtes Sozialgesetzbuch, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erstreckt sich dabei auf die Tätigkeitsgebiete ErzieherInnen, PraktikantInnen und Aushilfskräfte. Ehrenamtliche Kräfte müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit sie einer regelmäßigen Tätigkeit im Kindergarten nachgehen. Im Abstand von fünf Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis neu zu beantragen.

Kommunikationsabläufe:

In der Kindergartengruppe ist eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation unabdingbar. Dazu gehört es unter anderem auch, sich regelmäßig Feedback zur Arbeitsweise und zum Umgang mit den Kindern zu geben. Die KollegInnen haben als Aufgabe, innerhalb des Teams Indikatoren für mögliche interne Grenzüberschreitungen im Blick zu haben und frühzeitig mit den anderen Mitarbeitenden dazu ins Gespräch zu gehen. Alle zwei Wochen findet Teamsitzung statt, in der sich alle MitarbeiterInnen der Gruppe treffen. Hier gibt es z.B. Einblicke ins Gruppengeschehen, Besprechungen zur pädagogischen Arbeit, Kinderkonferenzen oder auch die Möglichkeit für das o.g. Feedback.

Krisenmanagement:

Im Falle einer internen Grenzüberschreitung bzw. bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen oder Gewalt durch MitarbeiterInnen besteht ein klares Krisenmanagement. Zur Grundlage hat es im Falle eines Verdachts, dass zeitnah, planvoll und abgestimmt innerhalb der Einrichtung gehandelt wird. Denn es besteht die Möglichkeit, dass der Verdacht nicht nur durch KollegInnen, sondern auch durch Eltern oder Außenstehende geäußert werden kann.

Als weitere Grundlage des Krisenmanagements bei interner Grenzüberschreitung gilt, dass alle Fakten und Gespräche schriftlich festgehalten werden und dabei im Sinne des Datenschutzes entsprechend vertraulich gehandhabt werden.

Folgende Elemente gehören zum Verfahrensablauf im Falle eines Verdachts: MitarbeiterInnen sind dazu verpflichtet, die Leitung und den Vorstand zu informieren. Es gilt, die Gefährdung schnell intern einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Auch ist es ratsam, eine externe Beratung einzuholen. Wird der Verdacht bestätigt, so muss ein Gespräch mit dem/der MitarbeiterIn geführt werden, sowie mit den Eltern. Gegebenenfalls muss eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen, die Kita-Aufsicht informiert und eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde gemacht werden. Der Vorstand ergreift entsprechende Maßnahmen wie die Freistellung des Mitarbeitenden oder vermittelt entsprechende Hilfsangebote. Zudem sollten auch die anderen Eltern über die Sachlage informiert werden und dem Team Beratungs- bzw. Begleitungsangebote gemacht werden. Möglicherweise bedarf es der Entwicklung einer Presse- und Medienstrategie. Schließlich ist es notwendig, die Situation im Kollegium zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Wird der Verdacht nicht bestätigt, so müssen ausführliche Informationen an die betroffenen Parteien, wie den/die MitarbeiterIn oder die Eltern kommuniziert werden, um den Verdacht beseitigen zu können. Auch sollte der/die betroffene MitarbeiterIn eine entsprechende Nachsorge erhalten, nachdem der Verdacht ausgeräumt wurde.

III) Partizipation

Als Waldorfschule ist die Möglichkeit zur Partizipation der Kinder elementarer Bestandteil des gesamten Alltags.

1.) Das Kind als Träger individueller Rechte

Kinder als Träger individueller Rechte haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung. Das bedeutet für uns, dass im Sinne der Waldorfpädagogik kein Zwang für Kinder besteht (z.B. entscheiden die Kinder selbst, wenn sie mit dem Essen fertig sind) und in der Verbindung zwischen ErzieherInnen und Kindern stets auf die Impulsgebung der Kinder geachtet wird – z.B. in Trostsituationen bei Verletzungen.

Es bedarf gewisser Grundhaltungen der ErzieherInnen, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten. So sollten sie

empathisch, authentisch, offen, einladend, vorbildlich, flexibel, sensibel, aufmerksam, respektvoll und nicht moralisch sein.

2.) Themensammlung, in denen Kinder gehört oder beteiligt werden

Gewisse Grundvoraussetzungen im Alltag ermöglichen bzw. erleichtern die Partizipation der Kinder. Unsere KollegInnen werden daher alle dazu aufgefordert, diese Grundvoraussetzungen in der Gruppe zu gewährleisten:

Dazu gehört ein entsprechend durchdachtes und auf die Bedürfnisse der Kinder orientiertes Zeitmanagement im Team. Dies ermöglicht unter anderem, dass Kindern genügend Raum gegeben wird (z.B. beim eigenständigen An-, Aus-, oder Umziehen).

Die Kinder entscheiden selbst, ob sie in geführten Situationen mitmachen möchten. Es gibt somit keinen Zwang zur Partizipation.

Die Raumgestaltung und das frei zugängliche Spielmaterial ermöglichen den Kindern sich im Spiel so zu entfalten, wie sie es brauchen. Auch das Aufräumen geschieht ohne Zwang, sondern der freien Entscheidung der Kinder nach, sich daran zu beteiligen. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu helfen und können beim Frühstück eine Auswahl treffen. Beim Mittagessen wiederum können sie entscheiden, ob sie viel oder wenig essen möchten.

In Situationen, in denen Kinder sich selbst oder andere gefährden würden, sollten sie auf keinen Fall (mit)entscheiden können.

Um die Kinder darin zu unterstützen, sich zu beteiligen, ist es auch wichtig, die Eltern in diesen Prozess mit einzubeziehen. So sind ErzieherInnen stets gefordert, das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Elternerwartungen und der eigenen konzeptionellen pädagogischen Arbeit zu gestalten. In diesem Sinne bedarf es einer wertfreien Kommunikation den Eltern gegenüber und der Pflege einer gelingenden Erziehungspartnerschaft. Die ErzieherInnen sind bemüht, alle offenen Fragen mit den Eltern zu klären und begegnen ihnen auf verschiedenen Ebenen zu Gelegenheiten wie Themenelternabenden, pädagogischen Elternabenden, Entwicklungsgesprächen und Tür- und Angelgesprächen. Dabei gilt es, Informationen und Fragen im passenden Kontext einzubetten.

3.) Methoden zur Einbeziehung der Kinder aller Altersgruppen

Um Kinder aller Altersgruppen einbeziehen zu können, ist es wichtig, ihre persönlichen Grenzen wahrzunehmen und den entsprechenden Umgang mit ihnen zu finden. Dies bedeutet eine feinfühligkeitsvolle Wahrnehmung der Grenzen und Bedürfnisse der Kinder unterschiedlichen Alters, z.B. in Situationen wie der Freispielzeit, bei Übergängen, am Tisch, im Kindergarten beim Märchenkreis, der Eurythmie oder dem Reigen.

Außerdem ist es möglich, durch pädagogische Angebote, der Vorschularbeit oder einem eigenen Tisch für die Vorschulkinder einen Rahmen zu schaffen, in dem die Kinder altersgruppenspezifisch einbezogen werden.

IV) Beschwerdemanagement

1.) Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Beschäftigten

Um auf angemessene Art und Weise mit Kritik von Kindern umzugehen, gilt als rechtliche Grundlage §45 SGB VIII. Die Rechte der Kinder werden wahrgenommen und berücksichtigt. So gehört es mit zur Aufgabe von unseren ErzieherInnen, den Kindern ihr Beschwerderecht bewusst zu machen. Als Grundlage hierfür ist eine vertrauensvolle, wertschätzende Beziehung zwischen den Kindern und den ErzieherInnen. Die Autonomie der Kinder wird gefördert, in dem sie ermutigt werden, sich mitzuteilen. Dies kann im Gespräch beim Essen geschehen oder im morgendlichen Stuhlkreis, aber auch in Streitsituation zwischen Kindern oder bei Auseinandersetzungen der Kinder mit den ErzieherInnen. Wichtig ist dabei, dass die ErzieherInnen vorurteilsfrei den Kindern wirklich zuhören wollen. Auf diese Weise lernen die Kinder, dass ihre Sichtweise der Situation wahr- und ernstgenommen und berücksichtigt wird, sie lernen NEIN zu sagen und erfahren, dass sie sich in Situationen, in denen sie nicht alleine zurecht kommen, Hilfe holen können. Sie erleben so auch, was es heißt, sich zu beschweren – oder besser nicht mit allem einverstanden zu sein – und dass dies ihr Recht ist und berücksichtigt wird.

Um Ideen, Wünsche und Anregungen von Kindern und Erwachsenen (Eltern wie Beschäftigten) aufgreifen zu können, ist ein wertschätzender Umgang miteinander unabdingbar. So ist seitens der Mitarbeitenden auch die nötige Offenheit gefragt, um eine Vielzahl von Ausdrucksmöglichkeiten wahrnehmen zu können. Zur respektvollen Kommunikation mit Kindern und Erwachsenen gehört im Sinne des Beschwerdemanagements auch, dass es immer eine Rückmeldung auf eine Anregung

oder Beschwerde gibt. Denn einmal aufgenommene Beschwerden dürfen nicht folgenlos bleiben.

Den Eltern wird auf den regelmäßig stattfindenden pädagogischen Elternabenden in Anwesenheit der ErzieherInnen die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen und Kritik zu äußern. Während der organisatorischen Elternabenden, die von den Eltern selbst durchgeführt werden und bei denen nicht immer eine ErzieherIn anwesend ist, können sich die Eltern untereinander austauschen. Ein Vorstandsmitglied übernimmt dann die Rückmeldung an die ErzieherIn.

2.) Prozessbeschreibung einer Beschwerde

Quellenverzeichnis:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014. Online im Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf [14.02.2018].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT> [14.02.14].

Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2016. Online im Internet: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf [07.03.18].

Schmid, H. / Meysen, T.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In:

Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 2.1.-2.9.

Wiesner, S.: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASO). Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2006, S. 1.1- 1.5.

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §8a SGB VIII- Schutzauftrag, herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs.4 SGB VIII